

**Grenzänderungsvertrag
- Eingliederung -**

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Ehrenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom 27. Mai 1971

und

der Gemeindevertretung in Ehrenbach vom 13. Mai 1971

gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Ehrenbach wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingliedert. Die Eingliederung soll zum 1. Juli 1971 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Ehrenbach soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ehrenbach und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Ehrenbach ein.

§ 3

Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich. Sie wird im § 18 Abs. 1 HGO auch nicht verlangt.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Ehrenbach für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Ehrenbach gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Ehrenbach erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat

(1) Für den künftigen Stadtteil Ehrenbach wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.

(2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.

(3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten unter Vorsitz des Bürgermeisters. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Ehrenbach angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese.

Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Ehrenbach werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.

(4) Die in Abs. 3 genannte Entschädigung beträgt 50 % der nach Gruppe EB 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Ehrenbach werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt übernommen.

§ 9

Ortsgerichts-, Schiedsmanns-, Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Ehrenbach dem

- a) Ortsgerichtsbezirk
- b) Schiedsmannsbezirk
- c) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird.

§ 10

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Ehrenbach vordringlich durchzuführen:

- Sicherstellung der Wasserversorgung durch den Bau eines neuen Hochbehälters und Erneuerung des Ortsnetzes gemäß genehmigten Plan des Ingenieurbüros Dechner in Eschenhahn.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Ehrenbach zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von zehn Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Ehrenbach in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 28. Mai 1971

Ehrenbach, den 20. Mai 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier
Bürgermeister

gez. Ott
Bürgermeister

gez. Link
Erster Stadtrat

gez. Antlitz
Erster Beigeordneter